

## **GEFLÜGELHYGIENE GEBÜHRENVERORDNUNG 2008 (6405/43)**

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. November 2008 über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Geflügelhygienegebührenverordnung 2008), LGBl. Nr. 83

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 133/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2006, in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 355/2008, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Höhe der Gebühren**

Die Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen gemäß § 14 der Geflügelhygieneverordnung 2007 und für amtliche Probenahmen gemäß § 41 Abs. 3 der Geflügelhygieneverordnung 2007 beträgt

1. für den Personalaufwand je angefangener Viertelstunde: 16,50 Euro,
2. für den sonstigen Verwaltungsaufwand (Sachaufwand, Reisekosten) je durchgeführter Kontrolle oder Probenahme: 25,00 Euro.

Die Gebühr umfasst nicht die Kosten für die Einsendung von Proben an ein Labor und für die Laboruntersuchung. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet.